



Gemeinde Bellikon



REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER
SCHULANLAGEN DER GEMEINDE BELLIKON
vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	3 – 5
1. Benutzbare Räume	3
2. Aufsicht	3
3. Hauswart	3
4. Privilegierte Benützer	3
5. Voraussetzungen für Reservationen	3
6. Bewilligung	3
7. Störungen	4
8. Rauchverbot	4
9. Sorgfaltspflicht	4
10. Benützungsdauer	4
11. Periodische Raumbenützung	4
12. Schulferien	4
13. Haftung	4
14. Gebühren, Entschädigung	4
15. Inkasso	5
§ 2 Benützung von Turnhalle, Turnplatz und Spielwiesen für Sporttrainings	5 – 6
1. Allgemeines	5
2. Benützungszeiten	5
3. Turnschuhe, Schuhe	5
4. Turnmaterial	5
5. Fussballfeld, Betreten	5
6. Aufsicht / Kontrolle	6
7. Beschallung an Sonn- und Feiertagen	6
§ 3 Benützung der Räume für ausserordentliche Anlässe (Konzerte, Unterhaltungsabende, etc.)	6
1. Verantwortlichkeit für Jugendliche	6
2. Zustandskontrolle	6
3. Mobiliar	6
4. Mobiliar- und Inventarschäden	6
5. Geschirrbenützung der VVB	6
6. Rückgabe	7
7. Feuerwachen	7
8. Saalaufsicht	7
9. Verkürzung der Nachtruhe	7
§ 4 Schlussbestimmungen	7 – 8
1. Strafbestimmungen	7
2. Ausnahmen	7
3. Reglementsänderung	7 – 8
Anhang	9 – 10
1. Zuständigkeit	9
2. Gebührentarif für die Benutzung von öffentlichen Räumen	9
3. Hauswartentschädigung	10
4. Feuerwache	10

Reglement für die Benützung von Räumen und Plätzen der Schulanlage der Gemeinde Bellikon

§ 1 Allgemeines

1. **Benutzbare Räum**
Unter den Begriff Schulanlage fallen die von Lehrern und Schülern benützten Unterrichtsräume, die Aula, das Foyer, der Barraum, die Turnhalle mit Bühne und Küche, die Garderoben, Duschanlagen, Turn- und Spielplätze und der Fussballrasen.
2. **Aufsicht**
Die Schulanlage steht unter der Aufsicht des Gemeinderats, Ressort Schule. Für das Turnmaterial bestimmt die Schulleitung einen Materialchef.
3. **Hauswart**
Die Besorgung der Reinigung, Heizung und Aufsicht über die Schulanlage ist dem Hauswart übertragen. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Die Benützer der Schulanlage haben sich den Anordnungen des Hauswartes zu unterziehen.

Gegen dessen Anordnung kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

4. **Privilegierte Benützer**
Die genannten Bauten und Anlagen werden, soweit dies der Schulbetrieb und der Gemeindegebrauch zulassen, für die ausserschulische Bildung sowie für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten werden nachfolgenden Prioritäten vergeben:
 - 4.1 Schule/Gemeinde
 - 4.2 Ortsansässige Vereine/Organisationen
 - 4.3 Ortsansässige Privatpersonen
 - 4.4 Auswärtige Vereine/Organisationen
 - 4.5 Auswärtige Privatpersonen
5. **Voraussetzungen für Reservationen**
Voraussetzung ist eine rechtzeitige Reservation. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht. Es bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, eine Reservation unter ethisch-moralischen Grundsätzen zu beurteilen und allenfalls zu verweigern.
6. **Bewilligung**
Über die zeitweilige Benützung der Schulanlage zu andern als Schulzwecken entscheidet der Gemeinderat auf ein schriftliches Gesuch hin. Der Gemeinderat kann kurzfristige, aussergewöhnliche und einmalige Benützungsgesuche dem Hauswart/ der Schulverwaltung zur selbstständigen Entscheidung überlassen. Kurzfristige Reservationen von regelmässigen Benützern der Schulanlage können direkt mit dem Hauswart organisiert werden.

7. **Störungen**
Der Schulunterricht darf durch die Benützung von Räumlichkeiten oder Plätzen der Schulanlage in keiner Weise gestört werden.
8. **Rauchverbot**
In sämtlichen Räumen der Schulanlage gilt ein generelles Rauchverbot.
9. **Sorgfaltspflicht**
In sämtlichen Räumen ist jederzeit auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Die Gebäude dürfen nicht mit schmutzigen Schuhen oder Nagelschuhen betreten werden.
10. **Benützungsdauer**
Die Benützungszeiten der Räumlichkeiten werden nach Absprache mit den Benützern vom Gemeinderat, Ressort Schule, festgelegt.

Die Vereine sind berechtigt, jeweils vor ihren Veranstaltungen die Bühne zum Proben zu benützen, dies in der Regel für zwei der Aufführung vorangehenden Wochen. Die anderen Benützer sind gehalten, die Räumlichkeiten während dieser Zeit freizuhalten. Die Vereine sprechen sich gegenseitig ab.

Über zusätzliche Benützungen entscheidet von Fall zu Fall der Gemeinderat, Ressort Schule.

11. **Periodische Raumbenützung**
Die Langzeitnutzung der Turnhalle, der Aula und des Barraums ist möglich. Über entsprechende Gesuche entscheidet der Gemeinderat, Ressort Schule jährlich auf das neue Schuljahr und überprüft die Belegungen (Eingabefrist: 31.03. 30.04.).
12. **Schulferien**
Die Schulanlagen sind während den Ferien grundsätzlich offen. Nach frühzeitiger Vorankündigung durch den Hauswart kann die Anlage für Unterhalts-, Sanierungs- und Reinigungsarbeiten vorübergehend geschlossen werden.
13. **Haftung**
An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer haften für den Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Gemeinde ist gegenüber den Benützern nicht haftbar, weder bei Verlust von Material noch bei Unfällen mit Personen oder bei Sachschäden.

Die Eltern haften für Beschädigungen, die Schüler/Minderjährige schuldhaft verursacht haben.
14. **Gebühren, Entschädigung**
Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes.

Dem Hauswart ist für seinen Zeitaufwand ausserhalb der ordentlichen Dienst- und Präsenzzeit eine im Anhang des Reglements festgelegte Entschädigung zu entrichten. Die Kosten allfälliger Nachreinigungen gehen zu Lasten der Benützer, welche sie verursacht haben.

15. Inkasso

Die Rechnungsstellung für Benützungsg Gebühr, Pauschale Küchenbenützung (exkl. Geschirrbruch und Verlust), Entschädigung Hauswart und Brandwache erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Vorlage der Benützungsbewilligung des Gemeinderats und dem Rapport des Hauswartes. Die Rechnungsstellung bei Langzeitnutzung erfolgt einmal jährlich.

Die Finanzverwaltung legt den Vereinigten Vereinen Ende November eine Abrechnung über die Gebühren, welche in den Unterhaltsfonds VVB einbezahlt werden, vor. Die Einzahlung in den Unterhaltsfonds VVB setzt sich wie folgt zusammen:

- ½-Anteil Benützungsg Gebühr
- Pauschale Küchenbenützung
- Geschirrbruch und -verlust

§ 2 Benützung von Turnhalle, Turnplatz und Spielwiesen für Sporttrainings

1. Allgemeines

Die Halle und deren Einrichtungen müssen so benützt werden, dass kein Schaden entsteht. Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Übungen und die Kontrolle der Vorschriften obliegen den verantwortlichen Leitern.

2. Benützungszeiten

Die Bewilligung hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Räumlichkeiten geräumt und um 22.30 Uhr das Schulhaus geschlossen sein.

3. Turnschuhe, Schuhe

Es darf nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Beim Übergang vom Frei- zum Hallenturnen sind die Schuhe zu wechseln. Die Turnschuhe dürfen keine Eisenbeschläge oder Nägel aufweisen, welche die Hallenböden beschädigen können.

4. Turnmaterial

Die Magnesia ist in besonderen Kisten aufzubewahren. Die Beschmutzung von Böden und von Matten mit Magnesia ist zu vermeiden.

Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden. Schulgeräte werden nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Materialchefs ausgeliehen.

Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. (Pferde, Barren und Böcke tiefgestellt).

5. Fussballfeld, Betreten

Zur Schonung des Fussballfeldes hat der Hauswart das Recht, das Betreten oder die Benützung zu verbieten, sofern die Witterungsverhältnisse dies erfordern. Der Hauswart wird in diesem Fall beim Aufgang zum Fussballfeld ein entsprechendes Verbot anbringen.

6. Aufsicht / Kontrolle

Jeder Benützer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche auf dem Benützungsplan aufgeführt wird. Diese Person ist für die Ordnung während des Sportbetriebes **inkl. Foyer (Zuschauer)** verantwortlich. Vor dem Verlassen muss ein Kontrollgang durchgeführt werden. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Wird die Halle an einem Abend von mehreren Organisationen benützt, so gilt der Schule gegenüber der letzte Benützer als verantwortlich. Bei Meldungen über Unordnung oder Sachbeschädigungen wird eine Mahnung ausgestellt. Bei Wiederholung muss mit Benützungsentzug gerechnet werden.

7. Beschallung an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen sind künstliche Beschallungen auf den Aussenanlagen zwischen 22.00 Uhr und 11.00 Uhr zu unterlassen. Ansonsten richten sich die Bestimmungen nach dem Polizeireglement der Gemeinde Bellikon.

§ 3 Benützung der Räume für ausserordentliche Anlässe (Konzerte, Unterhaltungsabende, etc.)

1. Verantwortlichkeit für Jugendliche

Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und soweit nötig die Aufsicht zu übernehmen.

2. Zustandskontrolle

Der Hauswart kontrolliert vor dem Anlass die Einrichtungen. Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache der betreffenden Veranstalter. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Die Hauswartstunden werden den Benützern durch die Finanzverwaltung gemäss Rapport in Rechnung gestellt. Tarifordnung gemäss Anhang.

3. Mobiliar

Tische, Stühle und anderes Mobiliar, das für den Schulunterricht verwendet wird, darf nicht für Anlässe benützt werden.

4. Mobiliar- und Inventarschäden

Vor jedem Anlass ermittelt der Hauswart in Gegenwart der zuständigen Person gemäss Bewilligung den Stand des Inventars.

Nach jedem Anlass werden vom Hauswart und der zuständigen Person entstandene Schäden festgestellt und protokolliert.

Anhand dieses Protokolls stellt die Finanzverwaltung für Geschirrbruch und Verlust sowie Mobiliarschäden der zuständigen Person Rechnung.

5. Geschirrbenützung der VVB

Die Vereine, die der Vereinsvereinigung Bellikon angeschlossen sind, können das Geschirr für interne und externe Vereinsanlässe, welche nicht in der Schulanlage stattfinden, benützen. Ebenso die Schule und die Behörden von Bellikon für deren Anlässe. Anfragen für Benützungen sind direkt an den Hauswart zu stellen. Die Herausgabe und Rücknahme inklusive Kontrolle wird durch den Hauswart in Absprache mit dem Benützer vorgenommen.

6. Rückgabe
Die Abnahme wird durch den Hauswart vorgenommen. Über allfällige Beschädigungen orientiert er den Gemeinderat mit Kopie an die Schulverwaltung. Beschädigungen müssen auf Kosten des Benützers unverzüglich in Ordnung gebracht werden.

Nach dem Anlass sind die Räume in einwandfrei geputztem Zustand abzugeben (bei Anlässen am Wochenende bis am Sonntagabend). Die Hauswartstunden werden den Benützern durch die Finanzverwaltung gemäss Rapport in Rechnung gestellt. Tarifordnung gemäss Anhang.
7. Feuerwachen
Bei der Durchführung von Anlässen jeglicher Art sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Eine Feuerwache muss nicht gestellt werden. Davon ausgenommen sind Anlässe mit mehr als 100 Plätzen und spezieller Dekoration (z.B. Fasnacht- oder Maskenbälle, Ausstellungen etc.) Bei Bedarf kann bei der Gemeindekanzlei ein Merkblatt bezogen werden. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando in Verbindung zu setzen. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter. Diese werden durch die Finanzverwaltung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Tarifordnung gemäss Anhang.
8. Saalaufsicht
Bei der Durchführung geselliger Anlässe, insbesondere Tanzveranstaltungen, haben die Organisatoren eine **Saalaufsicht** zu bestimmen, die unter Leitung des Hauswartes die Einhaltung der Vorschriften überwacht und für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sorgt.
9. Verkürzung der Nachtruhe
Für Festanlässe, bei denen während der Nachtruhe (Regelung siehe Polizeireglement) mit einem erhöhten Lärmpegel ausserhalb des Schulhauses zu rechnen ist, werden pro Jahr in der Regel zwei Verkürzungen der Nachtruhe bewilligt. Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen um Reduktion der Nachtruhe.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Strafbestimmungen
Sämtlichen Bewilligungsinhabern, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anordnungen des Hauswartes zuwiderhandeln, kann die Benützung der Schulanlagen vorübergehend oder dauernd verweigert werden.
2. Ausnahmen
In begründeten Fällen kann der Gemeinderat über Ausnahmen/ Abweichungen entscheiden.
3. Reglementsänderung
Reglementsänderungen können vom Vorstand der Vereinigten Vereine Bellikon (VVB) dem Gemeinderat beantragt werden.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 2. Oktober 1995/Änderungen vom 18. April 2005/13. Juni 2005/19. Dezember 2005/1. Januar 2009.

Bellikon, 15. Dezember 2021

Im Namen des Gemeinderates



Daniela Widmer
Gemeindeammann



Yves Weilenmann
Gemeindeschreiber

Anhang 1

1. Zuständigkeit
Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen.
2. Gebührentarif für die Benutzung von öffentlichen Räumlichkeiten

Einzelanlässe

Räumlichkeiten	Tarif A	Tarif B
Turnhalle inkl. Bühne	Gratis	Fr. 10.00 / Std.
Aula	Gratis	Fr. 10.00 / Std.
Foyer	Gratis	Fr. 10.00 / Std.
Küche	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Barraum	Gratis	Fr. 10.00 / Std.
Aussenanlagen	Gratis	Fr. 10.00 / Std.

Periodische Nutzung / Langzeitnutzung

Räumlichkeiten	Tarif A	Tarif B
Turnhalle inkl. Bühne	Gratis	Fr. 200 / Semester
Aula	Gratis	Fr. 200.00/ Semester
Barraum	Fr. 300.00 / Semester gemäss sep. Mietvertrag	

Tarif A

- Einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen für Anlässe, welche dem Gemeinwohl dienen und öffentlich sind (regelmässiger Sportunterricht, Veranstaltungen wie Kurse, Vorträge, Infoveranstaltungen etc.).
- Auswärtige Vereine für sportliche Aktivitäten, welche dem Gemeinwohl dienen, öffentlich sind und die aktive Mitglieder, die in Bellikon wohnhaft sind, vorweisen können.

Tarif B

- Kommerzielle Anlässe von ortsansässigen Organisationen und Privatpersonen; ausgenommen sind Vereine, welche Mitglied der VVB sind. Bei Unklarheiten über den Begriff „kommerzieller Anlass“ entscheidet der Gemeinderat, Ressort Schule, im Einzelfall.
- Alle übrigen Veranstaltungen von ortsansässigen Organisationen und Privatpersonen sowie auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen.

Tarfberechnung ab Türöffnung.

3. Hauswartentschädigung

Für die ersten zwei Stunden	Fr. 50.00 / Pauschal
AB der 3. Stunde	Fr. 50.00 / Std.

4. Feuerwache

Gemeindewerklohn Ansatz 2008: Fr. 30.00 / Std.	Stundenansatz gemäss sep. Gemeinderatsbeschluss
---	--

Die Rechnungsstellung sämtlicher Gebühren erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Bellikon.

Gebührentarif gültig ab 1. Januar 2022